Pring Johann: Wenn, wie ich hoffe, die Sitzung in der angegebenen Zeit und mit ihr der Gegenstand beendigt wird, so durfte es vielleicht um 7 Uhr möglich sein.

Prafident v. Gersborf: Ich werde bemnach noch bitten, bag Sie fich zur Seffion heute wieder hier versammeln.

Meferent Burgermeister Ritterstädt: Der Bericht ber britten Deputation, die Petition des Herrn Generalaccisinspectors Schmalz und des Herrn Abg. Wieland, wegen Revision und Milderung des Stempeltarifs, ingleichen des Stadtraths zu Dresden, wegen Befreiung der erblandischen milden Stiftungen und öffentlichen Kassen vom Quittungsstempel betreffend, lautet:

Ueber die in der Aufschrift genannten Petitionen hat die dritte Deputation der zweiten Kammer der letteren den S. 259 der 2. Sammlung der Beilagen zur III. Abtheilung der Bandtagsacten befindlichen Bericht unter B b. erstattet, und darin die verschiedenen Antrage der Petenten in vier Hauptpunkten zusammen gestellt, von denen der 4. wieder in 10 Unsterabschnitte zerfällt. Die zweite Kammer hat auch bei der Berathung über diesen Bericht die einzelnen darin enthaltenen Punkte durchgegangen, und über jeden der darin enthaltenen Antrage besondern Beschluß gefaßt.

Bei naherer Unsicht bes besagten Berichtes wird man sich überzeugen, daß die erste Rammer jeht, bei dem so nahen Schlusse des Landtages, auf die darin enthaltenen Punkte, deren jeder vielleicht zu mehr oder weniger aufhältlichen Erörterungen Unlaß geben könnte, einzugehen nicht vermögen wird, wollte sie nicht die dazu erforderliche Zeit wichtigeren und dringenderen Gegenständen entziehen, welche noch in den nächsten Tagen zu beseitigen sind. Schon aus diesem Grunde also müßte die Deputation, welcher der Gegenstand zur Berichtserstattung zugewiesen worden ist, der lehteren wid errathen, auf selbigen bermalen näher einzugehen; und sie glaubte sich deshalb der einzelnen Aufzählung der von der zweiten Kammer darüber gefaßten Beschlüsse hier überheben zu dürfen. Sie sindet aber auch noch mehr Gründe, jenes Eingehen zu widerrathen.

Alle jene Untrage bezwecken namlich eine Abanderung der dermalen bestehenden Gesetzebung über das Stempelwesen und namentlich auch des jetzgeltenden Stempeltarifs. Insonders heit hat auch die zweite Kammer den von ihrer Deputation im Berichte vorgeschlagenen Untrag unter I. genehmigt:

Daß die hohe Staatsregierung die Frage, ob der Wegsall des Processtempels überhaupt, oder wenigstens in geringfügigen und Bagatellsachen, oder doch in beiden Procesarten die Beschränkung jedes Dilationsscheins auf 2 Gr. Stempelsteuer thunlich sei, bei Bearbeitung eines der nächsten Ständeverssammlung vorzulegenden Gesehentwurfs mit Tarif in Erswägung zu ziehen, hierbei darauf, daß die Steuer nicht auf den Unschuldigen salle, möglichst Bedacht zu nehmen, einstweilen aber Anordnungen zu treffen, daß der Ertrag des Processien aber Anordnungen zu treffen, daß der Ertrag des Processien aber Anordnungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Untersuchungssachen und in Rügensachen) sich übersehen lasse.

Nun kann aber die Deputation die im Konigreiche Sachsen dermalen bestehende Stempelabgabe im Allgemeinen weder an sich, noch im Vergleich mit der Stempelabgabe in manchen andern Staaten, zu hoch und druckend finden; wie ihr denn auch von Klagen, welche darüber im Volke laut gewor-

den waren, etwas nicht bekannt ift. Namentlich erscheint der Procefftempel im Bergleich zu den übrigen Kosten, welche ein Proces verursacht, nur geringfügig. Und während so die Stemspelabgabe von dem Einzelnen nur wenig empfunden wird, geswährt sie doch im Ganzen der Staatskasse ein nicht unbeträchtsliches Einkommen (nach Angabe der jenseitigen Deputation in der Finanzperiode 1837 jährlich

136,000 Thir. — —, so daß man wohl großes Bedenken tragen muffe, dieselbe ganz oder theilweise aufzugeben, ohne sich vorher darüber vergewissert zu haben, ob und wie der dadurch entstehende Ausfall auf ans dere Weise zu decken sei.

Wenn hiernachft die zweite Rammer, befage ihres obange= führten Beschluffes, Die Vorlegung eines Entwurfes zu einem neuen Stempelgefete, nebst Zarif an die nachfte Standeverfammlung beantragen will; fo ift hiergegen wohl zu ermagen, daß, nachdem die bisherigen, feit Gintritt ber neuen Berfaffung abgehaltenen Landtage eine fo lange Dauer gehabt haben, und da daffelbe vielleicht auch von ben nachften bevorftehen= den gandtagen, megen fo mancher mit den Standen gu verhandelnder, wichtiger Landesangelegenheiten, zu erwarten fteht, man gerechtes Bebenten tragen muß, burch fanbifche Intrage beren Dauer noch zu verlangern und zugleich ben mit einer Menge bereits getroffener und noch beabsichtigter neuen Einrichtungen ohnehin icon fo fehr beschäftigten Regierungs= behorden immer neue Arbeiten aufzuburden, mo nicht eine mahr= hafte Dringlichkeit vorliegt. Diefe aber fann die Deputas tion nach dem, mas fie oben bemerkt hat, bei der von der zweis ten Rammer beantragten Abanderung der dermaligen Stempelgesetgebung nicht erblicken, wenn man auch vielleicht in einigen der im jenfeitigen Berichte ermahnten Punkte einer folchen Uban= derung zweckmäßig finden konnte. Much diefe Punkte findet aber die Deputation nicht fo dringend, daß fie deshalb von ihrer eben ausgesprochenen Unficht, daß auf die vorliegenden Peti= tionen bermalen nicht eingegangen werden moge, abzugehen fich bewogen finden konnte; jumal nachtem die eine der in der Schmalg'ichen Petition enthaltenen Beschwerben, welche auf den Ceffionsftempel fich bezieht, bereits durch das allerhochfte Decret vom 18. Mary b. 3. ihre Erledigung erhalten hat.

Nicht unerwähnt darf auch bleiben, daß die von der zweisten Kammer zugleich beantragte Ermittelung des Betrages des Processtempels nach den angegebenen verschiedenen Abtheilungen unfehlbar sämmtlichen Behörden wieder eine Arbeit zuzieshen wurde, deren Größe und Mühsamkeit mit dem dabei beabssichtigten Zwecke kaum in Berhältniß stehen und bei welcher überdies auf völlige Zuverlässisteit kaum zu rechnen sein durfte, da wohl nicht erwartet werden kann, daß die Mitglieder und Worstände der Behörden selbst sich dem fraglichen Geschäfte unterziehen, diese vielmehr die Sache wahrscheinlich nur Unterbeamten überlassen, welche sie so genau zu controliren nicht im Stande sein werden.

Ein Grund, welcher von Seiten eines königl. Commissars bei der Berathung in der zweiten Kammer dem Antrage auf ein neues Stempelgesetz entgegengestellt worden ist, darf, obschon er der Deputation von untergeordneter Wichtigkeit zu sein scheint, doch auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Es ist dies hoffentlich nicht mehr allzuweit entfernte Erscheinen einer neuen Gerichtsordnung, nach welchem wahrscheinlich doch auch wieder einige Abanderungen in dem Stempeltarif sich nothig machen werden.

Referent Burgermeifter Ritterftabt: Es ift nun noch